

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 1 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen - Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines	2
§ 2 Vertragsschluss	2
§ 3 Kundmachung der AGB	2
§ 4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages	2

II. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 5 Vertragsparteien	3
§ 6 Leistungen des Vertragspartners / technische Vorgaben des Vertragspartners / Mitwirkungspflichten des Vertragspartners	4
§ 7 Termine / Fristen / Abnahme	5
§ 8 Überlassung an Dritte	6
§ 9 Gewährleistung	6
§ 10 Höhere Gewalt	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Kauf und Lieferung von Geräten und Einrichtungen	7
§ 13 Zahlungsverzug	8
§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	8
§ 15 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung, Entgeltspflicht, Zahlungsbedingungen	8
§ 16 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen	9
§ 17 Vergabebedingungen für Domain Namen	9
§ 18 Datenschutz / Fernmeldegeheimnis	10
§ 19 Geheimhaltung	10

**III. Abschnitt: Einstellung der Leistung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und von Vereinbarungen
über zusätzliche Leistungen**

§ 20 Einstellung der Leistung	10
§ 21 Arten der Vertragsbeendigung	11
§ 22 Mindestlaufzeiten	11
§ 23 Ordentliche Kündigung	11
§ 24 Außerordentliche Kündigung	12
§ 25 Tod des Vertragspartners	12
§ 26 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners	13
§ 27 Beendigung von zusätzlichen Leistungen	13

IV. Abschnitt: Bestreiten von Forderungen

§ 28 Bestreiten von Forderungen der BCC / Einwendungen	13
--	----

V. Abschnitt: Impressumspflicht und inhaltliche Beschränkung

§ 29 Impressumspflicht	13
§ 30 Inhaltliche Beschränkung	13

VI. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 31 Schlussbestimmung	14
§ 32 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	14

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 2 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.03.2010

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen - Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines

§ 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang stehender zusätzlicher Leistungen durch BCC, soweit diese Sachverhalte nicht in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCC abschließend geregelt sind oder zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Bestimmungen ausschließen, auch soweit ein entsprechend ausdrücklicher Hinweis hierzu in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlt. Sie gelten auch für Auskünfte, Beratung und die Beseitigung von Störungen.

§ 1.2 Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 1.3 Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn die BCC diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

§ 2 Vertragsschluss

§ 2.1 Die BCC erbringt den Telekommunikationsdienst und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) soweit zwingend anwendbar, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie schriftlichen Individualvereinbarungen.

§ 2.2 Der Vertrag kommt entweder durch Unterschrift beider Vertragspartner oder durch vorausgegangenes Angebot der BCC und entsprechende Bestellung des Vertragspartners zustande, wenn diese Bestellung seitens BCC schriftlich bestätigt wurde, oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der BCC gegenüber dem Vertragspartner nach dessen mündlicher Bestellung.

§ 2.3 Direkt zwischen der BCC und ihren Vertragspartnern wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 2.4 Die BCC schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Vertragspartnern gelten nur, wenn die BCC diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des HGB – schriftlich zustimmt.

§ 2.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht. Das UN - Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit keine zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist Wolfsburg Erfüllungsort. Im Vertrag kann ein anderer Erfüllungsort vereinbart werden. Gerichtsstand ist Wolfsburg.

§ 2.6 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 3 Kundmachung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCC – Business Communication Company GmbH – für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen liegen der Regulierungsbehörde im Sinne des § 23 TKG vor. Sie wurden veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und können jederzeit in unseren Geschäftsräumen oder im Internet unter <http://www.bcc.de> eingesehen werden.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 4.1 BCC wird dem Vertragspartner Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich mitteilen. Die Änderungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung wirksam. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Vertragspartners, kann der Vertragspartner das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Kündigt der Vertragspartner nicht, wird die Änderung mit Ablauf des folgenden Kalendermonats wirksam. Werden durch eine Änderung die Vertragspartner der BCC ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die BCC bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

§ 4.2 Hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden gilt § 2.4 dieser AGB sinngemäß.

§ 4.3 Die BCC ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 3 von 14

Stand: 01.03.2010

Version: 2.1

§ 4.4 Änderungen der Vertragsinhalte berechtigen den Vertragspartnern, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag mit Wirksamkeit der Änderung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Änderung nicht zum Nachteil des Vertragspartners erfolgt ist, einvernehmlich erfolgt ist oder in einem bereits bei Vertragsschluss vereinbarten Rahmen vorgenommen worden ist.

§ 4.5 Rechte und Pflichten der BCC aus vertraglichen Vereinbarungen können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Vertragspartners an konzernverbundene Unternehmen mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden, soweit nicht zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen dagegen stehen. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten an andere als die oben genannten Unternehmen ist zulässig, der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch machen.

II. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 5 Vertragsparteien

§ 5.1 Die BCC wird Telekommunikationsdienstleistungen bereitstellen und erhalten und den Vertragsgegenstand dem Vertragspartner überlassen.

§ 5.2 Der Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz endet mit den Abschlusseinrichtungen der BCC (BCC-Übergabepunkt) einschließlich einer kostenfreien Innenhausverkabelung, wenn zwischen Hauseintritt und Systemtechnik weniger als 15m liegen und ein kostenfreier Betrieb der Übertragungstechnik gewährleistet ist. Der Vertragspartner kann daran Gebäude, zugehörige Leitungen und / oder Endeinrichtungen anschließen. Wenn sich der Verteiler des Vertragspartners ebenfalls in diesem Raum befindet, werden von BCC keine zusätzlichen Aufwendungen für die Verbindung zwischen dem in der BCC-Systemtechnik beinhalteten BCC-Übergabepunkt und dem Verteiler des Vertragspartners in Rechnung gestellt. Bei getrennten Lokationen von BCC-Übergabepunkten und Verteiler des Vertragspartners innerhalb des Gebäudes ist diese Verbindung entweder vom Vertragspartner bereitzustellen oder wird diese von BCC gesondert nach Aufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

§ 5.3 Die von BCC bei dem Vertragspartner installierten oder überlassenen Einrichtungen bleiben im Eigentum der BCC.

§ 5.4 Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch BCC zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt, die Betriebsbereitschaft wird dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

§ 5.5 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Leistungsscheins, sowie aus den hierauf bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner und wird im Rahmen der der BCC zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht.

§ 5.6 BCC behält sich das Recht vor, die BCC -Dienstleistungen und Lieferungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen. Entstehen dem Vertragspartner hierdurch erhebliche Nachteile im Vergleich zu den vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Lieferungen, so ist er berechtigt, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. BCC ist zudem berechtigt, die BCC-Dienstleistungen oder Lieferungen anzupassen oder zu verringern, wenn dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vollziehbarer behördlicher Anweisung erforderlich ist. In diesem Fall wird BCC die vom Vertragspartner zu zahlende Vergütung entsprechend anpassen.

§ 5.7 BCC darf die bereitgestellten Telekommunikationsdienstleistungen unterbrechen bzw. in der Dauer beschränken, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten und zur Vermeidung von Störungen notwendig ist. BCC wird dabei die Belange des Vertragspartners so weit wie möglich berücksichtigen. Planbare Arbeiten werden dem Vertragspartner, soweit nicht im Übrigen gesetzlich vorgeschrieben, rechtzeitig im Voraus ankündigen.

§ 5.8 BCC ist zur Wahrung und Schonung der von ihr zur Verlegung von TK -Verbindungen genutzten Grundstücke verpflichtet.

§ 5.9 Der Vertragspartner wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder deren Beauftragte und BCC ab.

Bei Testbetrieben wird die BCC die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Test teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung kann somit während des Testbetriebes nicht übernommen werden.

§ 6 Leistungen des Vertragspartners / technische Vorgaben des Vertragspartners / Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 4 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

§ 6.1 Die BCC ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiter hat der Vertragspartner auf Verlangen der BCC eine Zustellungsanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zu geben. Gibt der Vertragspartner der BCC eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Vertragspartners als Kunde und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

§ 6.2 Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Vertragspartner allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigepflicht diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Vertragspartner der BCC für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

§ 6.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – ist die BCC zur Löschung gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mögliche Abruf der genannten Daten obliegt dem Vertragspartner.

§ 6.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet:

§ 6.4.1 Der Vertragspartner stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der BCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene / ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Strom und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

§ 6.4.2 Der Vertragspartner wird BCC bei seiner Tätigkeit so unterstützen, dass BCC ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:

- Er wird BCC bei der Einholung aller Genehmigungen, die zur Leistungs-erbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie den Vertragspartner betreffen, sorgt, und indem er der BCC alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.
- Der Vertragspartner wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, BCC rechtzeitig mitteilen.
- Der Vertragspartner wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von BCC Zugang zu den für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zugänglich machen.

§ 6.4.3 Der Vertragspartner benennt BCC einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

§ 6.4.4 Der Vertragspartner darf die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und / oder Daten nur nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die BCC gemäß der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten, oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Vertragspartner stellt BCC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen BCC erhoben werden.

§ 6.4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Vertragspartner allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigepflicht diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Vertragspartner der BCC für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben. Der Vertragspartner duldet das Betreten seiner Grundstücke und Räumlichkeiten durch Mitarbeiter der BCC oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen erforderlich ist. Die hierfür notwendigen Aufwendungen trägt der Vertragspartner.

Wenn der Vertragspartner nicht Grundstückseigentümer ist, hat er der BCC eine Einverständniserklärung vorzulegen, die von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten unterzeichnet und abgegeben worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und / oder Erbringung der vertraglichen Leistung der BCC betroffen wird (Grundstückeigentümergeklärung).

§ 6.4.6 Der Vertragspartner wird vereinbarte Übertragungstechnische Protokolle und Schnittstellen einhalten.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 5 von 14

Stand: 01.03.2010

Version: 2.1

§ 6.4.7 Der Vertragspartner stimmt alle Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit der BCC ab.

§ 6.4.8 Der Vertragspartner wird der gegenüber vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z.B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam machen.

§ 6.4.9 Der Vertragspartner wird der BCC für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Miet- oder Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Vertragspartner erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung stellen

§ 6.4.10 Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der BCC werden nur von der BCC ausgeführt.

§ 6.4.11 Im Falle einer Störung gewährt der Vertragspartner Mitarbeitern der BCC und ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ungehinderten Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen.

§ 6.4.12 Die BCC ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu betrauen.

§ 7 Termine / Fristen / Abnahme

§ 7.1 Die maximale Frist innerhalb derer ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

§ 7.2 Vereinbarte Fristen/Termine verschieben sich bei einem von der BCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Dies ist auch dann der Fall, wenn die BCC bei Einschaltung von Sublieferanten ohne ihr Verschulden an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist.

§ 7.3 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von BCC wegen Verzugs des Vertragspartners um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber der BCC nicht nachgekommen ist.

§ 7.4 Kommt der Vertragspartner in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf BCC Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, verlangen. Bei Verzug des Vertragspartners mit der Bereitstellung des Zugangs zum Verteiler zwecks Installation kann BCC nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 7.5 Gerät BCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt, wenn BCC eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit dies schriftlich gesondert vertraglich vereinbart wurde.

§ 7.6 Die Abnahme dokumentiert, dass die von BCC erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Die Leistung der BCC gilt als abgenommen, wenn der Vertragspartner den Übertragungsweg in Anspruch nimmt. Die Leistung der BCC gilt ferner als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bereitstellung zur Abnahme, über die BCC den Vertragspartner schriftlich in Kenntnis setzt, durch den Vertragspartner kein Widerspruch in schriftlicher Form erfolgt.

§ 7.7 Sofern im Rahmen der Installation beim Vertragspartner nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

§ 7.8 Der Vertragspartner hat Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei auf Verlangen der BCC der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 7.9 Die BCC nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen. Die Zeit, innerhalb der die BCC die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entstörungszeit und Entstörung zu besonderen Bedingungen, führt die BCC jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (gemäß den Bestimmungen für sonstige Dienstleistungen der BCC) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen werden wird.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 6 von 14

Stand: 01.03.2010

Version: 2.1

§ 7.10 Wird die BCC zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Vertragspartner zu vertreten, so sind von der BCC erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Vertragspartner zu bezahlen. Ebenfalls hat der Vertragspartner die von der BCC erbrachten Leistungen zu bezahlen. Ebenfalls hat der Vertragspartner die von der BCC erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, nicht durchführbar, oder zu einer anderen als der mit dem Vertragspartner vereinbarten Zeit, möglich ist.

§ 7.11 Vom Vertragspartner zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Vertragspartners zur Bezahlung der monatlichen und jährlichen Entgelte.

§ 8 Überlassung an Dritte

Dem Vertragspartner darf, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der BCC, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die Telekommunikationseinrichtung und Infrastruktur an Dritte zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen für Dritte nutzen. Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Benutzung der Abschlusseinrichtung oder des auf dem Grundstück gelegenen Übertragungsweges durch Dritte entstehen.

§ 9 Gewährleistung

BCC gewährleistet, dass die Dienstleistungen den in den jeweiligen Service Vereinbarungen für die betreffenden Dienstleistungen aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sind nicht vereinbart. Eine Garantiehaftung greift nur dann, wenn die BCC ausdrücklich schriftlich eine Garantieübernahme erklärt hat. Zusicherungen, Werbeaussagen, Produktbeschreibungen etc. stellen keinerlei Erklärungen im Sinne einer Garantieübernahme dar.

§ 10 Höhere Gewalt

BCC ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.

§ 11 Haftung

§ 11.1 BCC haftet nur auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn der Schaden durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht wurde, oder auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht beruht.

§ 11.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten ist die Haftung von BCC der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für die einfach fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

§ 11.3 Bei Housing-Leistungen haftet die BCC für fahrlässig verursachte Schäden bis maximal € 12.500 je Schadensereignis pro Vertragsjahr höchstens jedoch € 50.000,-.

§ 11.4 Die Haftung von BCC gegenüber Endkunden für Vermögensschäden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist gemäß der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung auf einen Betrag von Euro 12.500 je Endkunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Endkunden ist die Haftung von BCC auf Euro 10 Millionen je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 11.5 Falls der Kunde kein Endkunde, sondern selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, ist die Haftung von BCC gegenüber dem Kunden für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, soweit eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) vorliegt auf einen Betrag von maximal Euro 12.500 pro Schadensfall insgesamt maximal aber beschränkt auf Euro 25.000 pro Vertragsjahr. Die Haftung von BCC gegenüber dem Kunden in Höhe des Haftungsbetrags von Euro 12.500 pro geschädigten Endkunden nach Maßgabe der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung bleibt davon unberührt.

§ 11.6 Eine Haftung von BCC für Folgeschäden und mittelbare Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden ist, außer im Falle der vorsätzlichen Schadensverursachung, ausgeschlossen.

§ 11.7 Im Übrigen ist die Haftung von BCC der Höhe nach, außer im Falle der vorsätzlichen Schadensverursachung, auf die Leistungen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 7 von 14

Stand: 01.03.2010

Version: 2.1

§ 11.8 BCC haftet ferner nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherungen sowie ausreichende Einweisung des jeweiligen Anwenders und eigene Sicherungsvorkehrungen hätte verhindern können. Der Schadensersatz für die Wiederherstellung vernichteter oder verllorener Daten ist auf die Kosten der Wiederherstellung solcher Daten aus vom Kunden erstellten Sicherungskopien beschränkt.

§ 11.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von BCC und der in die Vertragsdurchführung eingebundenen mit BCC verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter.

§ 11.10 Die BCC übernimmt keine Haftung für:

- den Inhalt der von ihr übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der BCC zugänglich sind. Der Vertragspartner haftet für die Inhalte der von ihm eingestellten Privaten oder Business Homepages, seiner in Speicherplätzen abgelegten Daten, der von ihm versandten e - mails und der von ihm in Verkehr gebrachten Daten. Wird die Leistung wegen Verstoßes gegen diese Verpflichtung ganz oder teilweise eingestellt, so ist ein diesbezüglicher Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Die BCC behält sich ihren Vertragspartner gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.
- Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.
- Weiter übernimmt die BCC keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Vertragspartners genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkten) geht die BCC nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet die BCC auch nicht für Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Vertragspartner installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösung umgangen oder außer Funktion gesetzt wird. Bei Verbrauchergeschäften kann sich die BCC von Ansprüchen auf Vertragsaufhebung oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Software bzw. das mangelhafte Firewall-System gegen eine mängelfreie austauscht; von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung kann sich die BCC bei Verbrauchergeschäften dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist eine Verbesserung bewirkt und das Fehlen nachträgt. Bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung lediglich für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11.11 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern eine gesetzlich zwingende Haftung wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Personenschäden greift.

§ 12 Kauf und Lieferung von Geräten und Einrichtungen

§ 12.1 Nutzung und Gefahr gehen soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die BCC durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

§ 12.2 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BCC.

§ 12.3 Die Gewährleistungsfrist für die verkauften Waren beträgt zwölf Monate. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber BCC kein Rückgriff vom Vertragspartner gelten gemacht werden kann. Während der Gewährleistungsfrist hat der Vertragspartner das Vorhandensein des Mangels bei Übergabe der Sache, sowie, dass dieser nicht durch Gebrauch verursacht wurde, zu beweisen. Nach Feststellung des Mangels wird BCC nach ihrer Wahl die Verbesserung oder den Austausch der Sache vornehmen oder Rücktritt bzw. Preisminderung zugestehen. Für Einrichtungen, die durch eigenes Personal des Vertragspartners bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für die BCC jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Entfernen von Anschlusskabeln, Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

§ 12.4 Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die BCC wird Mängel innerhalb angemessener Frist beheben oder beheben lassen, wobei der Vertragspartner der BCC alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der BCC über.

§ 12.5 Ist die BCC nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Vertragspartner erwachsen keine darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 8 von 14

Stand: 01.03.2010

Version: 2.1

§ 12.6 Der Vertragspartner haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen, die BCC im Zuge der Erbringung ihrer Dienste in Räumlichkeiten des Vertragspartners aufstellt, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch die BCC oder ihre Beauftragten verursacht. Für die Haftung des Vertragspartners ist es gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund er den Raum nutzt (Pacht, Miete usw.). Der Vertrag über die Dienstleistung und die damit verbundene Verpflichtung zur Leistung des Entgeltes löst sich selbst bei gänzlichem Untergang der beim Vertragspartner befindlichen Geräte nicht auf, wenn die BCC binnen angemessener Frist eine Wiederherstellung vornimmt. Die Kosten für die Wiederherstellung hat der Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht der BCC unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechte der BCC durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen gefährdet sind. Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsrechtes der BCC werden dem Vertragspartner angelastet.

§ 13 Zahlungsverzug

§ 13.1 Kommt ein Vertragspartner für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für 2 Monate entspricht, oder mit vereinbarten Abschlagszahlungen in jedem Fall aber mindestens mit einem fünfundsechzig Euro überschreitenden Betrag in Verzug, so darf BCC, zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Vorankündigung die technische Einrichtung auf Kosten des Vertragspartners sperren oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 13.2 BCC ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8% Zinsen über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno in Rechnung zu stellen, soweit nicht zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ein nachweislich höherer Verzugschaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich BCC vor. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der BCC entstehenden Mahn- und Inkassogebühren zu ersetzen. Bei Einschaltung eines Inkassoinstituts verpflichtet sich der Vertragspartner, die Vergütung zu ersetzen.

§ 13.3 Die BCC ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihrem Vertragspartner an Dritte zu veräußern.

§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Forderungen von BCC steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

§ 15 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung, Entgeltspflicht, Zahlungsbedingungen

§ 15.1 Die BCC ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, oder gegen den Vertragspartner wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Vertragspartners mit Einstellung der Leistung oder außerordentlicher Kündigung vorgegangen werden musste.

§ 15.2 Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Bargeldeinlagen erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der BCC abgelehnt werden.

§ 15.3 Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der BCC bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

§ 15.4 Die BCC stellt dem Vertragspartner das jeweilige Entgelt für die erbrachte Leistung entsprechend der Leistungsscheine in Rechnung.

§ 15.5 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Entgeltspflichtigkeit mit Zugang der Bereitstellungsanzeige an den Vertragspartner und endet mit dem letzten Tag der Vertragslaufzeit (taggenaue Berechnung). Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Bei monatlich fälligen Entgelten ist das Entgelt für die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 9 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

§ 15.6 Soweit der Vertragspartner der BCC für die laufenden Zahlungen keine Einzugsermächtigung erteilt hat, sind die laufenden Zahlungen jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig und zahlbar. Hat der Vertragspartner der BCC eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die BCC die laufenden Zahlungen jeweils zum dritten Werktag eines Monats vom Konto des Vertragspartners abbuchen.

§ 15.7 Die BCC darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Installationsfortschritt beanspruchen.

§ 15.8 Alle Entgelte und Abschlagszahlungen erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 15.9 Für den Fall, dass sich nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsabschluss im Sinne von § 15. 4 die seitens BCC im Rahmen der Vertragsabwicklung zu entrichtenden Gebühren für behördliche Genehmigungen, Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallen, erhöhen, ist BCC berechtigt, die hierdurch eintretenden Kostensteigerungen in entsprechendem Umfang an den Vertragspartner weiter zu geben.

§ 15.11 Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift BCC ihre entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

§ 15.10 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Entgelte hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der BCC zu erheben. Ist der Vertragspartner ohne Verschulden gehindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, können die Einwendungen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

§ 15.11 Die BCC ist berechtigt, für den Vertragspartner Verrechnungsmerkmale (z.B. eine einheitliche Vertragspartnernummer) für alle Leistungen der BCC im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen festzulegen und Rechnungsbeträge auf einen vollen Eurocent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe der im Originalbeleg angeführten Rechnungs- und Verrechnungsnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein

§ 16 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der BCC geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Firmensitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle der BCC schriftlich anzuzeigen. Kommt es infolge einer Pflichtverletzung zu einer Unzustellbarkeit, geht dies zu Lasten des Vertragspartners.

§ 17 Vergabebedingungen für Domain Namen

§ 17.1 Die BCC vermittelt die vom Vertragspartner gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Eine Prüfung, ob eine derartige Domain in fremde Rechte eingreift, wird durch die BCC nicht vorgenommen.

§ 17.2 Die Domain wird von der jeweils zuständigen Vergabestelle eingerichtet. Die BCC erwirbt oder vergibt daher selbst keinerlei Rechte an der Domainbezeichnung. Bezogen auf eine vom Vertragspartner gewünschte Domain werden daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der zuständigen Domainvergabebehörde zur Anwendung kommen. Die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Domainvergabebehörde werden dem Vertragspartner auf Wunsch von der BCC vor Vertragsabschluss zugesandt.

§ 17.3 Die Vertragspartner haben alle sich aus den Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Vertragspartnern ist es insbesondere untersagt, bei Erlangung eines Domainnamens fremde Kennzeichenrechte (Namensrechte, Markenrechte etc.) oder sonstige Schutzrechte zu verletzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der BCC zu einem Schaden führt, hat der Vertragspartner diesen Schaden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersetzen.

Im Übrigen gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Domainproviding, die jederzeit in unseren Geschäftsräumen oder im Internet unter <http://www.bcc.de> eingesehen werden können.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 10 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

§ 18 Datenschutz / Fernmeldegeheimnis

§ 18.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) und das Teledienstschutzgesetz (TDDSG). Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV und TDDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

§ 18.2 Die BCC wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Fernmeldeanlagen von BCC, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Fernmeldeanlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

§ 19 Geheimhaltung

§ 19.1 BCC und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

§ 19.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die BCC bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse.

§ 19.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

- dem die Information offen legenden Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
 - infolge von Veröffentlichungen oder anderweitigem Gemeingut der Fachwelt bekannt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.
- Die Beweislast hinsichtlich der vorstehend genannten Ausnahmen obliegt dem Vertragspartner, der die vertraulichen Informationen offen gelegt hat.

III. Abschnitt: Einstellung der Leistung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und von Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen

§ 20 Einstellung der Leistung

§ 20.1 Die BCC ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise einzustellen (Sperr), wenn

- der Vertragspartner gegenüber der BCC mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindesten zwei Wochen im Verzug ist,
- der Vertragspartner gegenüber der BCC oder einem anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist.
- der Vertragspartner sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten, verletzt und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Vertragspartners ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, so dass eine Beeinträchtigung anderer Vertragspartner oder des Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung, trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist, die dem inhaltlichen Schutz von Informationsangeboten dienenden Bestimmungen verletzt, sowie die Nutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder sonst zur Schädigung anderer Vertragspartner untersagen, verletzt,
- der Vertragspartner seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt,

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 11 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

- der Vertragspartner der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde,
- hinsichtlich des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt wurde, oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, und Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- der Vertragspartner trotz Aufforderung seitens der BCC keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt,
- der begründete Verdacht besteht, dass der Vertragspartner Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrügerischer Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

§ 20.2 Die Einstellung der Leistung ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und – im Fall eines entsprechenden Verlangens der BCC – der Vertragspartner die mit der Einstellung der Leistung und deren Aufhebung verbundenen Kosten ersetzt hat. Eine Einstellung der Leistung entbindet nicht von der Pflicht des Vertragspartners zur Zahlung der monatlichen und jährlichen Entgelte.

§ 21 Arten der Vertragsbeendigung

Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch:

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche und außerordentliche Kündigung,
3. Tod des Vertragspartners
4. Erklärung infolge einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder
5. Beendigung von zusätzlichen Leistungen.

§ 22 Mindestlaufzeiten

§ 22.1 Der Vertragspartner wählt bei der Bestellung von Business Access und bei Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen die Mindestvertragsdauer. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten als vereinbart. Der Vertrag beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde zu laufen. Dies wird durch den Zugang der Bereitstellungsanzeige an den Vertragspartner dokumentiert. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei die BCC und der Vertragspartner auf eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verzichtet.

§ 22.2 Erklärt der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus nicht von der BCC zu vertretenden Gründen die vereinbarte Dienstleistung nicht mehr nutzen zu wollen, so wird sich die BCC damit einverstanden erklären, den Vertrag und mit diesem verbundene Vereinbarungen von zusätzlichen Leistungen vom folgenden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde eine Abschlagszahlung leistet. Die Abschlagszahlung bemisst sich aus der Anzahl der verbleibenden Monate mal 80% der Summe aus den vereinbarten monatlichen Entgelten. Einmalige Beträge (Herstellungskosten) sind in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.

§ 23 Ordentliche Kündigung

§ 23.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit der Abnahme.

§ 23.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden sind, verlängern sich um zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende schriftlich kündigt.

§ 23.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, verlängern sich diese Verträge entsprechend § 23.2.

§ 23.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat BCC die installierten übertragungstechnischen Einrichtungen zu entfernen. Der Vertragspartner wird die Beseitigung jedoch so lange nicht beanspruchen, wie keine technischen Bedenken gegen einen Verbleib der Leitungen und Einrichtungen bestehen und die Nutzung des Grundstückes bzw. des Gebäudes nicht wesentlich behindert ist.

§ 24 Außerordentliche Kündigung

§ 24.1 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für BCC gilt erhebliches vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners. Dazu gehören insbesondere Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monaten oder betrügerische Manipulationen an den technischen Einrichtungen.

§ 24.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen **vor dem Bereitstellungsdatum** und Zugang der Bereitstellungsanzeige wegen Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Vertragspartner, ist der Vertragspartner zur Zahlung eines Betrags in folgender Höhe verpflichtet:

§ 24.2.1 Ersatz der Kosten (sofern Kollokationsflächen bereitgestellt werden), die BCC entstehen, um die Kollokationsflächen wieder in einen für die Nutzung durch Dritte geeigneten Zustand zu versetzen, zuzüglich

§ 24.2.2 des höheren der beiden folgenden Beträge:

(a) Die Summe der von BCC bei Stornierung oder vorzeitiger Kündigung an Dritte zu leistenden Zahlungen und der sonstigen mit der Bereitstellung und Einstellung der Dienstleistungen verbundenen Aufwendungen; oder

(b) des Betrags

(aa) in Höhe des monatlichen Entgelts der gekündigten Dienstleistung für einen Monat, sofern die Kündigung durch BCC mehr als fünf (5) Arbeitstage vor dem Bereitstellungsdatum erfolgt, oder

(bb) in Höhe des laufenden monatlichen Entgelts der gekündigten Dienstleistung für drei Monate, sofern die Kündigung fünf (5) Arbeitstage vor dem Bereitstellungsdatum oder später erfolgt.

Die Berechnung der bei der Kündigung anfallenden Zahlungen gemäß § 24.2.1 und/oder § 24.2.2 findet keine Anwendung, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden gar nicht oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, oder wenn BCC einen höheren Schaden nachweist. In diesen Fällen hat der Kunde den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde bzw. verhindert der Vertragspartner die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass BCC den Vertrag kündigt, so hat er außerdem der BCC die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. BCC ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von ihrem Vertragspartner eine Schadenspauschale in Höhe von 25 % der vereinbarten Installationskosten mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass BCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der BCC bleiben unberührt.

§ 24.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch BCC nach dem Bereitstellungsdatum oder nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) oder vor Ablauf der Mindestlaufzeit aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden, ist der Kunde zur Zahlung des folgenden Betrags verpflichtet:

§ 24.3.1 Ersatz der Kosten (sofern Kollokationsflächen bereitgestellt werden), die BCC entstehen, um die Kollokationsflächen wieder in einen für die Nutzung durch Dritte geeigneten Zustand zu versetzen, zuzüglich

§ 24.3.2 des höheren der beiden folgenden Beträge:

(a) die Summe der bei Stornierung- oder vorzeitiger Kündigung von BCC an Dritte zu leistenden Zahlungen und der sonstigen mit der Bereitstellung und Einstellung der Dienstleistungen verbundenen Aufwendungen; oder

(b) 25% der monatlichen Entgelte, die der Kunde für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit hätte zahlen müssen.

Die Berechnung der bei der Kündigung anfallenden Zahlungen gemäß § 24.3.1 und/oder § 24.3.2 findet keine Anwendung, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden gar nicht oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder wenn BCC einen höheren Schaden nachweist. In diesen Fällen hat der Kunde den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen

BCC behält sich im Übrigen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Die Service Vereinbarungen der BCC über Kollokationsflächen werden ergänzend herangezogen.

§ 25 Tod des Vertragspartners

Der oder die Rechtsnachfolger des Vertragspartners sind verpflichtet, den Tod des Vertragspartners unverzüglich der BCC anzuzeigen. Sofern nicht binnen von zwei Wochen nach Kenntnis der BCC vom Tod des Vertragspartners ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Vertragspartners. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Vertragspartners bis zur Kenntnis des Todes durch die BCC angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

§ 26 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners

Die BCC ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktags zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die BCC kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Insolvenzverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der BCC die ab der Insolvenzeröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Insolvenzverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Insolvenzverwalters erfolgen.

§ 27 Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 27.1 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch:

1. Ablauf der vereinbarten Zeit
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,

§ 27.2 Die ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die BCC oder durch den Vertragspartner ist aus den gleichen Gründen wie bei einer entsprechenden Kündigung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt: Bestreiten von Forderungen

§ 28 Bestreiten von Forderungen der BCC / Einwendungen

§ 28.1 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Vertragspartner binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt, § 15 gilt entsprechend. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechsmontatige Frist, sofern der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, mit Bezahlung der Forderung.

§ 28.2 Die BCC hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

§ 28.3 Lehnt die BCC die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie, sofern der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des HGB ist, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Einwendungen bei der BCC keine Entscheidung, so hat der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des HGB ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls gilt die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt .

§ 28.4 Soweit die BCC keine Vermittlungsdaten gespeichert oder gespeicherte Vermittlungsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Vermittlungsdaten.

§ 28.5 Die BCC wird den Vertragspartner auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

V. Abschnitt: Impressumspflicht und inhaltliche Beschränkung

§ 29 Impressumspflicht

Für zu veröffentlichende private und Business Homepages, besteht Impressumspflicht. Das Impressum muss die Anschrift des Kunden beinhalten und für alle Abrufer sichtbar sein.

§ 30 Inhaltliche Beschränkung

§ 30.1 Inhalte dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigem Bezug enthalten oder auf solche verweisen. Hierzu zählen insbesondere Informationen und Darstellungen, die zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen der BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 14 von 14
Stand: 01.03.2010
Version: 2.1

ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, den Krieg verherrlichen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Menschen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

§ 30.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der BCC die einschlägigen Rechtsvorschriften, wie etwa die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der nationalen und internationalen Urheber- und Medienrechte und des Persönlichkeitsschutzes des Zivil – und Strafrechts zu beachten und hinsichtlich sämtlichen Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu übernehmen.

Die BCC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Vertragspartner zu überprüfen und im Fall eines (drohenden) Verstoßes die Konnektivität einzuschränken oder zu unterbinden.

§ 30.3 Bei Inhalten, die geeignet sind, Minderjährige sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch den Schutzwürdigen ausgeschlossen ist.

§ 30.4 Inhalte dürfen keine Informationsangebote enthalten oder auf solche verweisen, die das Ansehen der BCC und an sie verbundene Unternehmen, schädigen können.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 31 Schlussbestimmung

Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BCC, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen. Verweigert BCC die Zustimmung ohne sachlichen Grund, ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

§ 32 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Wolfsburg Erfüllungsort. Im Vertrag kann ein anderer Erfüllungsort vereinbart werden. Gerichtsstand ist Wolfsburg.